Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Brandis
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen - Neufassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 26 Juni 2009 (SächsGVBl. 323, 325) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Brandis im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Brandis für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 9,0 Stunden

(3) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 9,0 Stunden

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 2,0 Stunden Frühhort
2. bis zu 5,0 Stunden Nachmittagshort
3. bis zu 6,0 Stunden Früh-und Nachmittagshort

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 2 Tage betragen soll.
2. zwischen Weihnachten und Neujahr
3. in den Sommerferien, jedoch nur der Schulhort

Eine bedarfsgerechte Betreuung ist während dieser Zeit sicherzustellen. Die Elternbeitragspflicht bleibt von den vorgenannten Schließungen unberührt.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Betreuungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Betreuungsgebühren durch Erlass eines Gebührenbescheides.

§ 3
Kurzzeitige Betreuung

(1) Kinder können in Ausnahmefällen, soweit durch den Personensorgeberechtigten keine anderweitige Betreuung nachweislich abgesichert werden kann, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend Betriebserlaubnis betreut werden. Der Betreuungszeitraum sollte hierbei 3 Wochen nicht überschreiten. Für eine Betreuung von bis zu 3 Wochen wird eine Benutzungsgebühr pro begonnener Woche erhoben.

(2) Für den Zeitraum der Betreuung ist ein befristeter Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung, Veränderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindereinrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung.

(3) Als Aufnahmetag des Kindes in der Kindereinrichtung bzw. als Stichtag für die Wirksamkeit von Veränderungen im Betreuungsvertrag gilt der Monatserste. Ausgenommen hiervon ist:

1. der Besuch des Kinderhortes im Zusammenhang mit der Einschulung. Hier zählt der 1. Schultag als Aufnahmetag,
2. die Neuaufnahme in eine Kinderkrippe, hier zählt das tatsächliche Aufnahmedatum entsprechend Betreuungsvertrag als Aufnahmedatum.

(4) Die Frist für Veränderung im Betreuungsvertrag beträgt 1 Monat. Sollte diese Frist durch den Personensorgeberechtigten unverschuldet nicht eingehalten werden können und erfolgt die Benachrichtigung unverzüglich, gilt die Frist als gewahrt.

(5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(6) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Brandis wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(8) Die Stadt Brandis kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
2. wenn durch den Personensorgeberechtigten gegen die Festlegungen dieser Satzung, der geltenden Gebührensatzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen wird,
3. durch das aufgenommene Kind eine Gefährdung für andere Kinder oder Erwachsene ausgeht,
4. die Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die Einrichtung aus Gründen, die nicht durch die Einrichtung oder den Träger die Einrichtung verschuldet sind, nicht abgesichert werden kann,
5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(9) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger sofort zum Monatsende außerordentlich gekündigt werden:

1. wenn eine Gebührenschuld aufgelaufen ist, welche die Summe von einer Monatsgebühr übersteigt.
2. wenn Forderungen aus Gebührenschulden einschließlich etwaiger Nebenforderungen nicht vollständig beglichen werden.
3. Gebührenschulden einschließlich Nebenforderungen wiederholt nur kurzfristig unterbrochen werden.

Wurde der Betreuungsvertrag aus einem der oben genannten Gründen gekündigt, wird das Kind so lange auch in keiner anderen Einrichtung im Stadtgebiet der Stadt Brandis aufgenommen bzw. keine Kostenübernahmeerklärung entsprechend § 4 SächsKitaG für die Unterbringung in einer Einrichtung einer anderen Gemeinde abgegeben, bis die Gebührenschuld beglichen wurde.

(10) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger fristlos außerordentlich gekündigt werden, wenn Fälle nach Abs.8 Pkt. 3 und 4 dies gebieten.

§ 5
Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Brandis die Versorgung mit einem warmen Mittagessen sicher.

(2) Die Personensorgeberechtigten sollten sicherzustellen, dass die Kinder ein altersgerechtes vollwertiges Frühstück und / oder Vesper in einem dafür geeigneten Behältnis mitbringen.

(3) Verpflegung für Säuglinge kann nicht über die Kindertageseinrichtung angeboten werden. In diesem Fall ist durch die Personensorgeberechtigten eine altersgerechte zu verabreichende Verpflegung mitzugeben.

(4) Anwesende Kinder haben an einer im Tagesablaufplan der Einrichtung ausgewiesene Essenzeit teilzunehmen.

§ 6
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Brandis, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung maßgeblich beeinträchtigen,

4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 8 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen die Leitung der Kindertageseinrichtung und Vertreter des Trägers einladen.

§ 8
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Brandis verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Brandis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Brandis erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.06.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2006, außer Kraft.

Brandis, den 29.09.2010

Dietze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 13.12.2002 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Brandis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 29.09.2010

Dietze
Bürgermeister